

**Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung  
zur 3. Änderung und Erweiterung des  
Bebauungsplans „Weinberg - Wiesenau“, OT Rottershausen  
der Gemeinde Oerlenbach, Lkrs. Bad Kissingen**

Auftraggeber: Gemeinde Oerlenbach  
Schulstraße 8  
97714 Oerlenbach

Auftragnehmer: Planungsbüro Glanz  
Am Wacholderrain 23  
97618 Leutershausen

Bearbeitung:  
Miriam Glanz, Landschaftsarchitektin, Leutershausen

Leutershausen, Mai 2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2	Datengrundlagen.....	3
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	3
1.4	Bestandssituation.....	3
<b>2</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b> .....	<b>4</b>
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	4
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	4
<b>4</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten (siehe Anlage 1)</b> .....	<b>4</b>
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	4
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	4
4.1.2	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	5
4.1.2.1	Fledermäuse der Kulturlandschaft.....	5
4.1.2.2	Zauneidechse.....	6
4.1.2.3	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.....	6
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	7
4.2.1	Gehölzbrütende Vogelarten.....	7
4.2.2	Bodenbrüter.....	7
4.2.3	Weitere Vogelarten.....	8
<b>5</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>8</b>
	<b>Anlage 1: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums</b> .....	<b>9</b>
A	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	11
B	Vögel.....	14

## **1 Einleitung**

### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Für die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Weinberg - Wiesenau“ der Gemeinde Oerlenbach im Gemeindeteil Rottershausen auf einer ca. 4.835 m<sup>2</sup> großen Fläche der Fl.Nrn 692 und 693 sowie Teilflächen der Fl.Nrn 216, 216/11, 680 und 683 der Gemarkung Rottershausen ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die ggf. erforderlichen naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

### **1.2 Datengrundlagen**

Für den Bebauungsplan wurde das Lebensraumpotenzial im Geltungsbereich in zwei Begehungen im März und Ende Mai in Verbindung mit den umgebenden Flächen abgeschätzt.

Weiterhin wurden die Informationen der einschlägigen Verbreitungsatlanen sowie des Bayerischen Landesamtes für Umwelt aus der Artenschutzkartierung<sup>1</sup> und sonstige Hinweise eingearbeitet.

### **1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom Februar 2020“.

### **1.4 Bestandssituation**

Die Fläche liegt am nordwestlichen Ortsrand und umfasst - den vorhandenen Erdweg auf Fl.Nr. 216/11, der die zukünftige Erschließungsstraße darstellt sowie eine mäßig extensiv genutzte artenarme Grünlandfläche im Südwesten und Ackerflächen (Ackerfutter, Getreide) im Nordosten.

Entlang des Weges sind einzelne Holzhaufen sowie Steinmaterial und Bodenmieten vorhanden.

Ganz im Nordosten befinden sich drei kleine, wenig vitale Obstbäume, die aber keine Höhlenstrukturen aufweisen.

An den Grenzen der vorhandenen Bebauung sind Ziergehölze gepflanzt.

## **2 Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des Bebauungsplans ausgeführt, die in der Regel Beein-

---

<sup>1</sup> In der Artenschutzkartierung finden sich keine Nachweise für den Geltungsbereich und die unmittelbare Umgebung.

trächtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### **Bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

- Flächenumwandlung (Überbauung und Versiegelung von Acker- und Grünlandflächen sowie unbefestigten Grünwegen)
- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen (Lärm und Erschütterungen, Schadstoffimmissionen) während der Bauzeit

### **Betriebsbedingte Wirkprozesse**

- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen

## **3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **3.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Boden- und Bauarbeiten sind während der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten (insbesondere Feldlerche) von Mitte März bis Ende Juli nicht zulässig. Ausnahmen sind zulässig, wenn durch Einhalten einer Schwarzbrache oder wiederkehrende Mulchgänge zur Schaffung niedriger Vegetationsbestände von Mitte bis Ende März bis Baubeginn, Bruten auf dem Baufeld ausgeschlossen werden können (siehe Festsetzung 5.5.1).

### **3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

## **4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten (siehe Anlage 1)**

Das der Bearbeitung zugrundeliegende potenzielle Artenspektrum im Untersuchungsgebiet ist in den Tabellen der Anlage 1 dargestellt.

### **4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

#### **Schadigungsverbot**

**Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**

**Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für das Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Vorkommen sind auf Grund der Biotopausstattung auszuschließen.

#### **4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

##### **Schädigungsverbot**

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

##### **Störungsverbot**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

##### **Tötungs- und Verletzungsverbot**

**Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.**

#### **4.1.2.1 Fledermäuse der Kulturlandschaft**

Typische Fledermausarten der Kulturlandschaft finden in der Umgebung Übertagungsquartiere und Wochenstuben. Für die gebäudebewohnenden Fledermäuse wie die Mückenfledermaus und die Zwergfledermaus sind vor allem im Altort in Scheunen, Nebengebäuden, Dachstühlen und Kellern Nischen und Hohlräume zu erwarten, die als Quartiere geeignet sind.

Die drei kleinen, wenig vitalen Obstbäume im Norden der Fl.Nr. 693 weisen keine Höhlen oder größere Rindenspalten auf.

Auch die älteren (Obst-)Bäume und Feldgehölze ca. 50 m westlich und südwestlich des Geltungsbereichs und die Gehölze im westlich liegenden Talgrund können Höhlen und Rindenspalten aufweisen, die von baumbewohnenden Fledermausarten (z.B. Braunes und Graues Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus) genutzt werden.

Beide Fledermaus-Artengruppen, die ihre Quartiere außerhalb des Geltungsbereichs haben, werden die landwirtschaftlichen Flächen aufgrund ihrer Lage im Ortsrand ggf. als ergänzendes Nahrungshabitat nutzen, der nur untergeordnete Bedeutung hat. Der Geltungsbereich liegt aber eher abseits von Leitstrukturen, die den Fledermäusen auf den Nahrungsflügen zu weiter entfernten Nahrungslebensräumen dienen.

### **Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Mit der Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs wird dieser ergänzende Nahrungslebensraum beeinträchtigt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sowohl die neuentstehenden Gärten und die festgesetzte Eingrünung als Nahrungslebensraum für jagende Fledermäuse dienen.

Der vergleichsweise kleinflächige und zeitlich befristete Verlust eines Nahrungslebensraums für Fledermäuse der Kulturlandschaft ist unter Berücksichtigung der neuentstehenden Strukturen und der umfangreichen Ausweichflächen mit Obstwiesen und Grünland vor allem im Westen nicht erheblich.

Artenschutzrechtliche Tatbestände im Sinne eines **Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG** bzw. **Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG** können durch die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Weinberg - Wiesenau“ der Gemeinde Oerlenbach im Gemeindeteil Rottershausen hinsichtlich der Fledermäuse der Kulturlandschaft ausgeschlossen werden.

#### **4.1.2.2 Zauneidechse**

Die Zauneidechse ist ein Waldsteppenbewohner, der Lebensräume mit vereinzelt stehenden Bäumen oder Buschwerk, Strukturelementen wie Steinen, Baumstümpfen und offenen Bodenstellen etc., auf denen sich die Echsen sonnen können, bevorzugt. Die Art favorisiert im Allgemeinen festen, lehmigen oder steinigen Boden. Zur Eiablage benötigt sie besonnte, gut grabfähige offene Bodenstellen, zur Überwinterung frostfreie Hohlräume.

In West- und Mitteleuropa ist die Zauneidechse ein Kulturfolger, dem durch ausgedehnte Rodungen, wie für den Bau von Straßen, Dämmen und Eisenbahnlinien, durch offen gelassene Kiesgruben oder Steinbrüche viele Lebensräume eröffnet wurden.

Insekten und Spinnentiere dienen als Nahrung und sind deshalb Voraussetzung für ihren Lebensraum.

Während der Begehung am 30.05.2023 um 12.30 Uhr (Temperatur 18 Grad, wolkenlos, weitgehend windstill) kam es zu keiner Sichtung von Zauneidechsen. Die landwirtschaftliche Nutzung, die dichte und hohe Vegetation des Grünlandes und der dichte Boden auf den Grünwegen bieten zu wenige Versteckmöglichkeiten.

Zwar gab es oberflächliche Strukturen wie Holz- oder Geröllhaufen, die als Sonnenplätze oder zusätzliche Verstecke dienen könnten. Nagetierbauten, in die sich die Eidechsen zurückziehen könnten, fehlten auch im Bereich der Bodenmieten.

Weiterhin fehlen auf der arten- und blütenarmen Wiese und dem Acker auch Insekten als Nahrung.

Ein aktuelles Vorkommen der Zauneidechse kann innerhalb des Geltungsbereichs der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Weinberg - Wiesenau“ derzeit ausgeschlossen werden.

Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist demzufolge ebenfalls auszuschließen, Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind deshalb nicht erfüllt.

#### **4.1.2.3 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling**

Im Zuge der Ortsbegehung wurde überprüft, ob auf der Wiesenfläche der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) vorkommt. Da die Raupenfutterpflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling fehlt, kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten demzufolge ausgeschlossen werden, Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind deshalb nicht

erfüllt.

#### 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

##### 4.2.1 Gehölzbrütende Vogelarten

Eher weit verbreitete gehölzbrütende Vogelarten wie Amsel und Zilpzalp (tatsächlich beobachtet) sowie potenziell auch Blaumeise, Goldammer, Girlitz, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke brüten in den umgebenden Gärten und Gehölzstrukturen und nutzen den Rand des Geltungsbereichs als ergänzenden Nahrungshabitat.

Dort sind außerdem Elster, Rabenkrähe, Star oder Türkentaube zu erwarten, die ebenfalls in den benachbarten Gärten und Obstwiesen brüten können.

Eine Brut dieser Arten im Geltungsbereich kann aufgrund der Lebensraumanprüche ausgeschlossen werden.

Mit der Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs geht dieser Nahrungslebensraum zunächst verloren. Sowohl die neuentstehenden Gärten und die festgesetzte Eingrünung mit den Gehölzpflanzungen werden wieder als Nahrungslebensraum und evtl. sogar als Brutlebensraum für die weit verbreitenden gehölzbrütenden Vogelarten dienen.

Der vergleichsweise kleinflächige und zeitlich befristete Verlust eines Nahrungslebensraums ist unter Berücksichtigung der neuentstehenden Strukturen und der umfangreichen Ausweichflächen in der Umgebung nicht erheblich.

Der Tatbestand eines **Schädigungs- oder Störungsverbots** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist für diese Vogelarten nicht erfüllt, da ausreichende Ausweich-Nahrungslebensräume in der Umgebung zur Verfügung stehen.

##### 4.2.2 Bodenbrüter

Im Zuge der Ortsbegehungen wurden singende Feldlerchen ca. 150 m weiter nordwestlich auf den höher liegenden Ackerflächen beobachtet.

Für bodenbrütende Vogelarten wie Feldlerche ist der Geltungsbereich selbst durch die Gebäude und Gehölzstrukturen vermutlich zu unübersichtlich, so dass es sich allenfalls um ein suboptimales Habitat handelt.

Um eine Schädigung von Neststandorten und damit verbunden einen Tötungstatbestand sicher ausschließen zu können, sind Boden- und Bauarbeiten während der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten (insbesondere Feldlerche) von Mitte März bis Ende Juli nicht zulässig. Ausnahmen sind zulässig, wenn durch Einhalten einer Schwarzbrache oder wiederkehrende Mulchgänge zur Schaffung niedriger Vegetationsbestände von Mitte bis Ende März bis Baubeginn, Bruten auf dem Baufeld ausgeschlossen werden können (siehe artenschutzrechtliche Festsetzung Nr. 5.1.1)

Durch die festgesetzte Ortsrandeingrünung mit Heckenpflanzung entsteht eine zusätzliche Gehölzstruktur, die aber in einer Verbindungslinie zwischen den bestehenden vorhandenen Gehölzen auf Fl.Nr. 696/2 und 696/1 im Nordosten und den Obstbäumen auf Fl.Nr. 690 und Feldgehölzen im Westen liegt.

Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen optischen Beeinträchtigung der Reviereignung durch die Bestandsgehölze ist keine Verschlechterung mit den Gehölzpflanzungen am neuen Ortsrand zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben für die Bau- und Bodenarbeiten kann eine **Schädigung, Störung oder Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG** für bodenbrütende Vogelarten vermieden werden.

#### 4.2.3 Weitere Vogelarten

Rauchschnäbler, die im Altort brüten, wurden als Nahrungsgäste beobachtet.

Auch Stieglitz oder Feldsperling gehören zu den Arten, die vor allem zur Zugzeit als Nahrungsgäste auftreten können.

Der Tatbestand eines **Schädigungs- oder Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG** ist für diese Vogelarten jedoch nicht erfüllt, da ausreichende Ausweich-Nahrungslebensräume in der Umgebung zur Verfügung stehen.

## 5 Fazit

Für die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Weinberg - Wiesenau“ der Gemeinde Oerlenbach ergeben sich für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) **keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, wenn folgende Maßnahmen zur Konfliktvermeidung als Festsetzung in die Bebauungsplanänderung aufgenommen werden:**

- Boden- und Bauarbeiten sind während der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten (insbesondere Feldlerche) von Mitte März bis Ende Juli nicht zulässig. Ausnahmen sind zulässig, wenn durch Einhalten einer Schwarzbrache oder wiederkehrende Mulchgänge zur Schaffung niedriger Vegetationsbestände von Mitte bis Ende März bis Baubeginn, Bruten auf dem Baufeld ausgeschlossen werden können (siehe Festsetzung 5.5.1).

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

## Anlage 1: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

*Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

### Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

#### **Schritt 1: Relevanzprüfung**

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

**Schritt 2: Bestandsaufnahme****NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen**X** = ja**0** = nein**NG** = Nahrungsgast**ZG** = Durchzügler**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich**X** = ja**0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

**Weitere Abkürzungen:****RLB:** Rote Liste Bayern:**für Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste
<b>x</b>	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

**für Gefäßpflanzen:** Scheuerer & Ahlmer (2003)

<b>00</b>	ausgestorben
<b>0</b>	verschollen
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>RR</b>	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
<b>R</b>	sehr selten (potenziell gefährdet)
<b>V</b>	Vorwarnstufe
<b>D</b>	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

**RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)<sup>2</sup>**für Schmetterlinge und Weichtiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)<sup>3</sup>**für die übrigen wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

<sup>2</sup> Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

<sup>3</sup> BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

**A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie****Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
<b>Fledermäuse</b>									
	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
				X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
	0				Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
				X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x
				X	Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	x
	0				Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
	0				Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
	0				Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	x
	0				Großes Mausohr	Myotis myotis	-	V	x
	0				Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
	0				Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	1	x
	0				Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
	0				Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
				X	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	x
	0				Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
	0				Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	1	1	x
	0				Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x
				X	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
	0				Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	x
	0				Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x
	0				Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
				X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse</b>									
	0				Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	x
	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
	0				Birkenmaus	Sicista betulina	2	1	x
	0				Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
	0				Fischotter	Lutra lutra	3	3	x
	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
	0				Luchs	Lynx lynx	1	2	x
	0				Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x
<b>Kriechtiere</b>									
	0				Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
	0				Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
	0 <sup>4</sup>				Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

**Lurche**

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

**Fische**

	0				Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	x
--	---	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

**Libellen**

	0				Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	-	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
	0				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	x
	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	x

**Käfer**

	0				Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	0	1	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

**Tagfalter**

<sup>4</sup> Ein Vorkommen der Zauneidechse im Geltungsbereich wird aufgrund des Lebensraumpotenzials ausgeschlossen

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
	0				Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	3	x
	0 <sup>5</sup>				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	V	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

**Nachfalter**

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	1	x
	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

**Schnecken**

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

**Muscheln**

	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
--	---	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

**Gefäßpflanzen:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x

<sup>5</sup> Innerhalb des Geltungsbereichs konnte die Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf nicht nachgewiesen werden, so dass ein bodenständiges Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ausgeschlossen werden kann.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Moor-Steinbrech	Saxifraga hirculus	0	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnpfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

## B Vögel

**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschnepfen	Lagopus muta	R	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	1	R	-
0					Alpenstrandläufer	Calidris alpina	-	1	-
		0	N		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
	0				Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
	0				Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	-	x
		0	N		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
0					Blässgans	Anser albifrons	-	-	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
0					Bruchwasserläufer	Tringa glareola	-	1	-
	0				Buchfink <sup>*)</sup>	Fringilla coelebs	-	-	-
	0	0			Buntspecht <sup>*)</sup>	Dendrocopos major	-	-	-
	0				Dohle	Coleus monedula	V	-	-
	0				Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	-	x
	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	-	x
	0				Eichelhäher <sup>*)</sup>	Garrulus glandarius	-	-	-
	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
		0		N	Elster <sup>*)</sup>	Pica pica	-	-	-
	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
		0	N		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
	0				Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	-
				N	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	x
	0				Fichtenkreuzschnabel <sup>*)</sup>	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
	0				Fitis <sup>*)</sup>	Phylloscopus trochilus	-	-	-
	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flussseseschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
	0				Gartenbaumläufer <sup>*)</sup>	Certhia brachydactyla	-	-	-
	0				Gartengrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia borin	-	-	-
	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-
	0				Gebirgsstelze <sup>*)</sup>	Motacilla cinerea	-	-	-
	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
	0				Gimpel <sup>*)</sup>	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
		0		N	Girlitz <sup>*)</sup>	Serinus serinus	-	-	-
		0		N	Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
	0				Graumammer	Emberiza calandra	1	V	x
0					Graugans	Anser anser	-	-	-
	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
	0				Grauschnäpper <sup>*)</sup>	Muscicapa striata	-	-	-
	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
	0				Grünfink <sup>*)</sup>	Carduelis chloris	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0		N	Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
	0				Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	-
	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
	0				Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
	0				Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
		0		N	Haussperling*)	Passer domesticus	-	-	-
	0				Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
	0				Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
	0				Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
	0				Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	-	-	-
0					Kampfläufer	Calidris pugnax	0	1	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	x
	0				Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
	0				Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
	0				Kleines Sumpfhuhn	Zapornia parva	-	1	-
	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
		0		N	Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
0					Kornweihe	Circus cyaneus	0	1	x
0					Kranich	Grus grus	1	-	x
	0				Krickente	Anas crecca	3	3	-
	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
	0				Mauersegler	Apus apus	3	-	-
	0				Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
		0		N	Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
	0				Moorente	Abthya nyroca	0	1	-
	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x
	0				Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
0					Pfeifente	Mareca penelope	0	R	-
	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Prachtaucher	Gavia arctica	-	-	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
		0		N	Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
		0		N	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-
	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
	0				Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
	0				Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
	0				Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-
0					Rotdrossel	Turdus iliacus	-	-	-
	0				Rotkehlchen*)	Erethacus rubecula	-	-	-
	0				Rotmilan	Milvus milvus	V	V	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	x
0					Saatgans	Anser fabalis	-	-	-
	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
	0				Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
	0				Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	3	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
0					Silbermöve	Larus argentatus	-	-	-
0					Silberreiher	Ardea alba	-	-	-
	0				Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
0					Singschwan	Cygnus cygnus	-	R	-
	0				Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
	0				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	3	x
	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
		0		N	Star*)	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Spiessente	Anas acuta	-	3	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	R	x
0					Steinkauz	Athene noctua	3	2	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	1	2	x
	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
0					Steppenmöve	Larus cachinnans	-	R	-
0					Sternaucher	Gavia stellata	-	-	-
		0		N	Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
	0				Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
	0				Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-
0					Sturmmöve	Larus canus	R	-	-
	0				Sumpfmöwe*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
	0				Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
	0				Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
	0				Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
0					Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	0	1	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
		0		N	Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
	0				Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	x
	0				Uhu	Bubo bubo	-	-	x
	0				Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
	0				Wachtel	Coturnix coturnix	3	2	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
	0				Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
	0				Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
	0				Waldohreule	Asio otus	-	-	x
	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
0					Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
0					Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
	0				Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	x
	0				Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
	0				Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
	0				Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
		0	N		Ziilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	-	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	R	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x
	0				Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	-	-
0					Zwergschwan	Cygnus bewickii	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Zwergsäger	Mergellus albellus	-	-	-

\*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.